

## **Anlage 8.1 – Ergänzungen zur Anlage 8 der Leistungsbeschreibung**

Die Versammlung der Verbundunternehmen (VVU) hat in ihren Sitzungen vom 11.03.2019 und 24.06.2019 folgenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im VRN (vgl. Anlage 8) zugestimmt:

### **Beschluss VVU 6.5/2019**

Die Versammlung der Verbundunternehmen legt ab sofort und damit erstmalig für das Abrechnungsjahr 2018 eine Frist für die Einreichung von Einnahmentestaten für Kasseneinnahmen ab 5.000 € auf den 30.04. des Folgejahres fest und ermächtigt die Verbundgesellschaft, Einnahmentestate von Verbundunternehmen, deren gemeldete Kasseneinnahmen unter dieser Bagatellgrenze liegen, stichprobenartig einzufordern.

#### **Begründung**

Zum 01.01.2018 trat die neue Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im VRN in Kraft. Damit verbunden ist auch die Verantwortung für die regelkonforme Einnahmenabrechnung gemäß EAR (Anlage 6 der Satzung) von der URN GmbH auf die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH übertragen worden.

Gem. § 18 Abs. 1 EAR sind bis zum Ende des Folgemonats die Kasseneinnahmen zu melden. Das heißt bis zum 31.01. jeden Jahres ist mit der Dezembermeldung auch die Meldung für das Vorjahr abgeschlossen.

Gemäß § 21 der EAR ist eine vorläufige Jahresabrechnung bis zum 01. März zu erstellen. Die endgültige Jahresabrechnung, die dem Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft zur Feststellung vorzulegen ist, muss von einem Jahresabschlussprüfer auf Richtigkeit geprüft werden. Diese Richtigkeit kann vom Jahresabschlussprüfer nur dann bestätigt werden, wenn die Testate aller für die Einnahmenaufteilung zu berücksichtigenden Daten von den jeweiligen Verkehrsunternehmen durch Wirtschaftsprüfer eingereicht wurden.

Da in § 35 Abs. 1 der EAR keine Frist zur Einreichung der Testate vorgegeben ist, empfiehlt der Tarifausschuss zur Schließung dieser Regelungslücke die Frist zum Einreichen des Einnahmentestats auf den 30.04. festzusetzen. Anlass hierzu sind zahlreiche Testate für das Jahr 2017, die erst nach dem Beschluss der Jahresabrechnung eingereicht wurden sowie die Erkenntnis, dass dies der gängigen Praxis der URN GmbH entsprochen hat. Zudem ergaben sich bei einigen Testaten, die nach dem Jahresabschluss 2017 eingereicht wurden, gravierende Abweichungen – siehe TOP 6 auf dieser Tagesordnung.

Um solche Konflikte in Zukunft von vornherein auszuschließen, ist es notwendig, dass alle Unternehmen die Testate aller an den VRN gemeldeten Kasseneinnahmen (Regeltarif, Maimarkt-Ticket, Länder-Tickets sowie ggf. ÜT VRN/RMV und ÜT Westpfalz/östliches Saarland) bis spätestens zum **30.04. des Folgejahres** einreichen und diese Verpflichtung in der EAR ausdrücklich geregelt wird.

Um den Verwaltungsaufwand der Verbundgesellschaft und die Kosten für kleinere Unternehmen im Rahmen zu halten, empfiehlt der Tarifausschuss, eine Bagatellgrenze für Kasseneinnahmen von bis zu 5.000 € festzulegen, für die ein Testat nicht erforderlich ist. Der Verbundgesellschaft soll es jedoch möglich sein, stichprobenartig bzw. bei Verdacht ein Testat anzufordern.

Der Tarifausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Sanktionierung bei Verspätungen bzw. Versäumnissen befassen und der VVU eine Empfehlung unterbreiten.

Zudem wird von der Verbundgesellschaft ein Textentwurf zur Ergänzung der Satzung bis Ende des Jahres vorbereitet.

## **Beschluss VVU 6.7/2019**

Die Versammlung der Verbundunternehmen stimmt der im Sachverhalt geschilderten Vorgehensweise bei Spitzabrechnungen von Absetzungen und der sinngemäßen Satzungsänderung zu.

### **Begründung**

Gemäß § 29 EAR sind Absetzungen nach § 7 EAR in der Regel spätestens nach zwei Jahren für jedes volle bzw. anteilige Kalenderjahr spitz abzurechnen. Ist der tatsächlich nachgewiesene Anspruch niedriger als der Absetzungsbetrag, so wird der Absetzungsbetrag periodengerecht rückwirkend auf das nachgewiesene Niveau abgesenkt, d. h. zu viel erhaltene Beträge sind vom Verkehrsunternehmen grundsätzlich mit der entsprechenden Verzinsung zurückzuzahlen. Die daraus resultierenden Einnahmen sollen an den Pool zurückgeführt werden. Ein sich eventuell rückwirkend ergebender Anspruch aus einer zu niedrigen Absetzung wird nicht rückwirkend abgerechnet.

Bei Linienbündel bzw. Leistungseinheiten, die einer vorläufigen EAR unterliegen, werden gem. § 4 der jeweils vorläufigen Einnahmenaufteilungsregelungen die entsprechenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen in dem der Nacherhebung folgenden Kalenderjahr auf die Einnahmen des Linienbündels angerechnet.

In der 3. Sitzung der VVU vom 18.06.2018 wurde der Umgang mit periodengerechten Abrechnungen behandelt. Der Hintergrund hierfür war, dass die Einnahmen durch eine periodengerechte Verteilung in jenes Jahr verschoben werden sollten, in dem sie theoretisch angefallen wären. Diese Regelung kam in dieser Form nie zur Anwendung. Die VVU hatte beschlossen, die periodengerechte Abrechnung in der EAR für die Jahre 2014-2017 nicht anzuwenden und sie im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussrechnung neu zu beschließen.

Aus den aktuell vorliegenden vorläufigen Spitzabrechnungen ergeben sich folgende Ansprüche bzw. Rückforderungen:

Die Verbundgesellschaft sieht bei der Anwendung einer periodengerechten Abrechnung unabhängig vom hohen finanziellen und personellen Aufwand, der bereits in der 3. VVU thematisiert wurde, folgende Schwierigkeiten bei der Umsetzung:

1. Die periodengerechte Abrechnung könnte nur auf Spitzabrechnungen aus der aktuellen EAR angewendet werden, weil für die vorläufigen EARs in § 4 eine klare Regelung zum Umgang mit Mehr- oder Mindereinnahmen definiert ist. In Folge ergeben sich unterschiedliche Handhabungen.
2. Hohe Rückforderungen des Pools können unter Umständen vom Verbundunternehmen nicht in einer Summe beglichen werden, was zu einer Ratenzahlung führen würde, die aus praktischen und logischen Gründen nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann.
3. Änderungen von beschlossenen Jahresabschlüssen sind aus Sicht der Verbundgesellschaft nicht zulässig und würden auch alle anderen vom Jahresabschluss abhängigen Berechnungen (Stimmanteile, Dienstleistungsentgelt) in Frage stellen.

Die Verbundgesellschaft schlägt daher vor, analog zu § 4 der vorläufigen Einnahmeverteilungsregelungen Rückforderungen aus Spitzabrechnungen immer in dem der Nacherhebung folgenden Kalenderjahr abzurechnen. Im Falle, dass ein Unternehmen in dem der Nacherhebung folgenden Kalenderjahr ausscheidet und die Nachzahlung nicht mehr über die reguläre Einnahmenabrechnung verrechnet werden kann, wird diese an VRN GmbH geleistet, die die Nachzahlung wiederum an den Einnahmenpool weiterführt.

Diese Regelung ist deshalb als gerecht zu betrachten, weil die Mehr- bzw. Mindereinnahmen auch in der Vergangenheit nicht periodengerecht abgerechnet wurden und die Verbundunternehmen nicht entsprechend der tatsächlichen Quotierung an dem Ausgleich beteiligt waren.

In diesem Sinne ist eine Anpassung des **§ 29 Spitzabrechnungen von Absetzungen, Abs. 2** (Anlage 6 zur Satzung – EAR) wie folgt notwendig:

*(1) Zu spät nachgewiesene Mehreinnahmen werden nicht anerkannt, erhaltene Absetzungsbeträge sind in diesem Fall vollständig zuzüglich Zinsen gemäß Abs. 1 periodengerecht in dem der Nacherhebung folgenden Kalenderjahr zurückzuzahlen.*

## **Beschluss VVU 7.10/2019**

Die Versammlung der Verbundunternehmen stimmt dem unten beschriebenen Sachverhalt und der entsprechenden Satzungsänderung zu.

### **Begründung**

In § 18 Abs. 2 EAR wird der Umgang mit der Vertriebsanreizkomponente (Provision) aus Vereinbarungen zum Sozialtarif gem. Anhang 3 zur EAR geregelt:

*Die Verbundunternehmen sind berechtigt, mit den Kreisen und Gemeinden im Verbundgebiet Vereinbarungen über die Bezuschussung des Erwerbs von Zeitkarten für bestimmte sozial benachteiligte Gruppen nach dem in Anhang 3 beigefügten Muster abzuschließen. Für die im Rahmen einer solchen Vereinbarung verkauften Tickets reduzieren sich die nach Abs. 1 zu meldenden Kasseneinnahmen um die den Kommunen eingeräumte Provision in Höhe von 10% des den Berechtigten von der Kommune gewährten Zuschusses.*

Eine Vereinbarung nach diesem Muster existiert aktuell zwischen rnv und der Stadt Heidelberg. Bis inkl. September 2017 wurde die Provision entsprechend § 18 Abs. 2 EAR bei den Kasseneinnahmenmeldungen der rnv als negative Absetzung berücksichtigt. Jedoch stellte sich bei der Überprüfung durch die Steuerberater der rnv heraus, dass diese Regelung steuerrechtlich nicht zulässig ist:

Die resultierende Minderung der rnv-Kasseneinnahmen führt dazu, dass nicht mehr das volle Ticket-Entgelt versteuert wird, sondern ein um die „Rabattierung“ geminderter Betrag. Die rechtliche Struktur des Sozialtickets lässt ein solches Ergebnis nicht zu. Empfänger des städtischen Zuschusses ist der berechtigte Fahrgast, nicht die rnv bzw. der VRN-Pool. Zu versteuern ist daher das volle, vom Regierungspräsidium genehmigte Ticket-Entgelt.

Deshalb stellt die Stadt Heidelberg die vereinbarte Provision mittlerweile der rnv gesondert in Rechnung. Die aus der Abrechnung der Provision bei der rnv entstehenden Aufwendungen wurden der VRN GmbH mit 19% MwSt. in Rechnung gestellt. Die Verbundgesellschaft hat allerdings auch keine Grundlage, diese Mittel dem Pool zuzuscheiden bzw. anderweitig abzurechnen.

Die Überprüfung dieses Sachverhaltes in Zusammenarbeit mit den Steuerberatern und die Herbeiführung einer geeigneten Lösung hat leider länger gedauert als erwartet. Nun schlägt die rnv in Absprache mit der Verbundgesellschaft vor, diese Provision im Sinne von „administrativen Leistungen“ analog zum SAP-Kombi-Ticket-Vertrag im Rahmen der Sondereinnahmen-abrechnung zu berücksichtigen. Der Betrag würde sich solidarisch auf alle VUs verteilen, was auch dem ursprünglichen Gedanken gem. § 18 Abs. 2 entspräche.

Diese Regelung muss rückwirkend zum 01.10.2017 angewendet werden, da seit diesem Zeitpunkt die rnv die Provision nicht mehr über die Kasseneinnahmen abgesetzt hat. Es handelt sich um folgende Beträge:

Zeitraum	Netto	19 % Mwst.	Brutto
4. Quartal 2017	17.099,48	3.248,90	20.348,38
1. Quartal 2018	18.921,75	3.595,13	22.516,88
2. Quartal 2018	18.576,12	3.529,46	22.105,58
3. Quartal 2018	18.570,28	3.528,35	22.098,63
4. Quartal 2018	20.677,94	3.928,81	24.606,75
	<b>93.845,57</b>	<b>17.830,65</b>	<b>111.676,22</b>

Alle Verträge nach § 18 Abs. 2 sollen mit Wirkung zum 01.01.2019 analog behandelt werden.

Zur Regelung in der Satzung schlägt die Verbundgesellschaft folgende Anpassung der EAR (Anlage 6 der Satzung) vor:

### § 18 Abs. 2

*Die Verbundunternehmen sind berechtigt, mit den Kreisen und Gemeinden im Verbundgebiet Vereinbarungen über die Bezuschussung des Erwerbs von Zeitkarten für bestimmte sozial benachteiligte Gruppen nach dem in Anhang 3 beigefügten Muster abzuschließen. **Die im Rahmen einer solchen Vereinbarung eingeräumte Provision in Höhe von 10% des den Berechtigten von der Kommune gewährten Zuschusses fließt in die Sonderverteilung nach § 12 Abs. 1.***

## Beschluss VVU 7.11/2019

Die Versammlung der Verbundunternehmen stimmt den in der Begründung dargestellten Satzungsänderungen zu.

### Begründung

Die Verbundgesellschaft schlägt vor, § 12 der Anlage 6 (EAR) der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im VRN um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, der auf die Regelungen aus § 18 Abs. 2 (Sozialtarif), § 29 Abs. 1 (Zinsen aus Spitzabrechnungen) und auf sonstige in Zukunft zu beschließende, vergleichbare Regelungen Bezug nimmt.

In der Praxis wurden auch bisher andere Mittelzuflüsse (wie Zinsen) bzw. Aufwendungen (wie administrative Leistungen) über die Sonderverteilung abgerechnet. Die Ergänzung ist deshalb notwendig, weil solche Mittel nicht zum besonderen Fahrscheinsortiment gezählt werden können, worauf bisher in § 12 ausschließlich Bezug genommen wurde.

Änderungsvorschläge:

**1. Umbenennen**

*§ 12 Sonderverteilung für besondere Fahrscheinsortimente **und sonstige Mittel***

**2. Neu hinzufügen**

*§ 12 Abs. 10*

*Zinsen, administrative Leistungen und sonstige Mittel die gem. dieser Satzung in die Sonderverteilung fließen, verteilen sich orientiert nach den Grundsätzen einer der in den Absätzen 1 bis 6 dargestellten Verteilungsregelung. Absatz 9 findet entsprechend Anwendung.*